



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Merkblatt für das Förderprogramm „AzubiCardBW“

08. Mai 2024

1. Ziel der Förderung

Die Förderung hat zum Ziel, die Nutzung der in 2021 eingeführte landeseinheitliche Auszubildendenkarte (AzubiCardBW) auszuweiten. Damit sollen die Sichtbarkeit und Attraktivität der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg gesteigert werden. Mit einer AzubiCard können sich Auszubildende als solche ausweisen und damit Vergünstigungen von attraktiven Einrichtungen und Betrieben im Land nutzen. Zudem haben sie Informationen zu Beratungsangeboten ihrer zuständigen Stellen immer griffbereit.

Mit der AzubiCard soll zudem die Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildung zur akademischen Ausbildung unterstrichen werden und mit Blick auf die angespannte Situation am Ausbildungsmarkt ein positives Signal für die berufliche Ausbildung gesetzt werden.

Um die landesweite Verbreitung der AzubiCardBW zu unterstützen, werden die zuständigen Stellen bei der Einführung bzw. beim Umstieg auf die AzubiCardBW durch Gewährung einer Zuwendung unterstützt.

Die AzubiCardBW kann zukünftig auch als digitale Karte ausgegeben werden. Auf diese Weise wird die AzubiCardBW nicht nur moderner und nachhaltiger, sie orientiert sich darüber hinaus noch besser an der Zielgruppe der Auszubildenden. Die Ausgabe einer digitalen Karte wird ebenso wie das Kreditkartenformat durch eine Zuwendung unterstützt.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für dieses Programm sind die zuständigen Stellen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung mit Sitz in Baden-Württemberg, die ein Verzeichnis der Ausbildungsverträge mit Auszubildenden führen.

Zuständige Stellen, die bereits in der Vergangenheit eine Förderung im Rahmen dieses Programms erhalten haben, sind ebenfalls für das neue Ausbildungsjahr erneut antragsberechtigt.

Zuständige Stellen in der öffentlichen Verwaltung sind nicht antragsberechtigt. Die AzubiCardBW kann dennoch verwendet und angeboten werden. Die Designvorlagen werden zur Verfügung gestellt (Kontaktdaten siehe unten).

4. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Antragsberechtigung nach Ziffer 3 ist gegeben.
- Die Ausbildungsverhältnisse, für die ein Zuschuss für die AzubiCardBW beantragt wird, müssen bei einer Kammer oder einer sonstigen zuständigen Stelle in Baden-Württemberg im Zeitraum dieser Förderung neu eingetragen werden.
- Die Antragsfrist nach Ziffer 6.2 ist eingehalten.
- Entsprechende Haushaltsmittel sind verfügbar.

Die Förderung wird nur für Neuverträge gewährt.

Eine Förderung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn vom Antragsteller für denselben Zweck keine anderen öffentlichen Zuwendungen des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 Euro je erstmalig im Landesdesign für Ausbildungsneuverträge ausgegebener Karte. Wenn die tatsächlichen Kosten für Druck und Versand je Karte niedriger als 1 Euro sind, entspricht die Höhe der Zuwendung den tatsächlichen Kosten. Eine Überförderung ist ausgeschlossen.

Ebenfalls förderfähig ist die Ausgabe einer digitalen AzubiCardBW in digitaler Form. Die Zuwendung beträgt ebenfalls 1 Euro je erstmalig für Ausbildungsneuvertrag zur Verfügung gestellter digitaler Karte.

Förderfähig sind u.a.

- die Entwicklung und Bereitstellung einer digitalen Karte und der dazugehörigen IT-Infrastruktur (z.B. Downloadmöglichkeit einer digitalen Karte auf ein mobiles Endgerät),
- die Einbettung der digitalen Karte in bereits vorhandene IT-Strukturen,
- an die digitale Karte gekoppelte Dienstleistungen (Versand von Zugangsdaten o.ä.)

Die entsprechenden Aufwendungen sind in einer kurzen Vorhabensbeschreibung im Antrag anzugeben. Die Förderung entspricht maximal der Höhe der tatsächlichen Kosten. Eine Überforderung ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Antragsformulare sind über das Internet erhältlich unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme> (Stichwort: AzubiCardBW). Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist vom Antragsteller vorzugsweise per E-Mail an azubicard@wm.bwl.de einzureichen, sofern eine digitale Wege-Verschlüsselung gewährleistet ist.¹

Alternativ ist eine schriftliche Antragstellung möglich an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Referat Berufliche Ausbildung
Postfach 10 34 51
70029 Stuttgart

¹ Der Mailversand wird hier automatisch verschlüsselt, sofern beide beteiligten Mailsysteme (Absender und Empfänger) technisch die Wegeverschlüsselung (Transportprotokoll in der Version TLS 1.2 oder höher) nutzen. Dies ist zumindest beim Mail-System der Landesverwaltung als Empfänger so immer eingestellt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten (siehe Antragsformular):

- Name, Anschrift und Sitz der zuständigen Stelle,
- Erwartete Anzahl der Karten (Kreditkartenformat oder digital), die für abgeschlossene Neuverträge im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen zuständigen Stelle im neuen Ausbildungsjahr erstmalig im Landesdesign ausgegeben werden sollen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten scheint.

6.2 Antragsfrist

Der Antrag ist für das Ausbildungsjahr 2024 bis zum 15. Juni 2024 zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrags beim Ministerium maßgebend.

Wird für die Erstellung der Karten (Kreditkartenformat oder digital) ein externer Dienstleister beauftragt, so kann dessen Beauftragung erst **nach Bewilligung** der Förderung erfolgen. Werden die Karten (Kreditkartenformat oder digital) selbst erstellt, so darf erst nach Bewilligung der Förderung mit der Umsetzung (z.B. Produktion und Versand) begonnen werden.

Sollten mit den bis zum Ablauf der regulären Antragsfrist eingegangenen Förderanträgen insgesamt weniger Mittel beantragt werden, als hierfür zur Verfügung stehen, kann das WM die Frist um bis zu zwei Monate verlängern.

Die Laufzeit des Förderprogramms beginnt am 11. Juli 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Staatshaushaltsplan soll die Förderung nach 2024 fortgeführt werden.

6.3 Entscheidung über den Antrag

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg entscheidet über den Antrag.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens am 31. März 2025 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist vorzugsweise

per E-Mail zu senden an azubicard@wm.bwl.de, sofern eine digitale Wege-Verschlüsselung gewährleistet ist.²

Der Verwendungsnachweis muss die Anzahl der tatsächlich für Neuverträge ausgegebenen Karten und die Rechnungsbelege für Druck und Versand, aus denen die Gesamt-Kosten sowie die Ist-Kosten je Karte hervorgehen, enthalten.

Bei Ausgabe einer digitalen Karte sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Einführung eines digitalen Formats bzw. die Umstellung auf die digitale Karte nachzuweisen.

Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim Antragsteller zu prüfen.

6.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung kann frühestens erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird einmalig ausgezahlt, es erfolgen keine Teilzahlungen.

7. Weitere rechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB; Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

² Der Mailversand wird hier automatisch verschlüsselt, sofern beide beteiligten Mailsysteme (Absender und Empfänger) technisch die Wegeverschlüsselung (Transportprotokoll in der Version TLS 1.2 oder höher) nutzen. Dies ist zumindest beim Mail-System der Landesverwaltung als Empfänger so immer eingestellt.

8. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt zum Förderprogramm „AzubiCardBW“ tritt am 08. Mai 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Kontakt für Rückfragen:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Referat Berufliche Ausbildung

Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/123-2428 (Mo-Do), E-Mail: azubocard@wm.bwl.de